



Merkblatt

Eheschließung in Deutschland

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Dieses Merkblatt gibt nur einen allgemeinen Überblick über die Voraussetzungen für eine Eheschließung in Deutschland. Welche Urkunden und Unterlagen durch die Verlobten im Einzelfall beizubringen sind, erfahren Sie bei dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

Benötigt werden in aller Regel folgende Unterlagen:

1. Urkunden:

- Mit Lichtbild versehener amtlicher Ausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis)
- Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde mit Angabe des Familienstandes, des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit.
- Abstammungsurkunde bzw. Geburtsurkunde.

2. Zusätzliche Unterlagen bei minderjährigen Verlobten:

- Ausfertigung des Beschlusses des Familiengerichtes über die Befreiung des minderjährigen Verlobten vom Erfordernis der Ehemündigkeit. Einer zusätzlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Inhabers der Personensorge bedarf es nicht mehr.

3. Zusätzliche Unterlagen bei Verlobten, die verheiratet gewesen sind:

- Nachweis der Auflösung jeder früheren Ehe (z.B. Sterbeurkunden früherer Ehegatten, Auszüge oder beglaubigte Abschriften aus dem Familienbuch von Heiratseinträgen mit entsprechendem Vermerk, Scheidungsurteil, Aufhebung der Ehe, Nichtigklärung oder Nichtbestehen früherer Ehen, gerichtliches Scheidungsurteil bei ausländischen Entscheidungen, deren Anerkennungsvoraussetzungen die Landesjustizverwaltung festgestellt hat oder die solcher Feststellung nicht bedürfen.)

4. Zusätzliche Unterlagen bei Verlobten, die nicht Deutsche sind:

- Staatsangehörigkeitsnachweis (Reisepass oder Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates).
- Ehefähigkeitszeugnis der inneren Behörde des jeweiligen Heimatstaates. Sollte die innere Behörde des betreffenden Staates Ehefähigkeitszeugnisse nicht ausstellen, so kann der zuständige Präsident des Oberlandesgerichtes Befreiung der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erteilen, nur wenn beim Fehlen einer Ehevoraussetzung nach Heimatrecht des ausländischen Verlobten statt dessen deutsches Recht angewendet werden kann; dies gilt ebenfalls für heimatlose Ausländer Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge, die in Deutschland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für ausländische Verlobte, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland haben, ist in zahlreichen Fällen deutsches Recht maßgebend. Die Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten geschlossen wird.

5. Zusätzliche Unterlagen bei Verlobten, die ein gemeinsames Kind haben:

- Geburtsnachweis (in der Regel die Geburtsurkunde) für Kinder dessen Geburt nicht in Deutschland beurkundet ist. Bei schwierigen Fällen kann sich auch der Standesbeamte mit der Vorlage kirchlicher oder anderer beweiskräftiger Bescheinigungen begnügen.

6. Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnis durch andere Behörden:

- Von ausländischen Vertretungen erteilte Bescheinigungen können nur als Ehefähigkeitszeugnisse anerkannt werden wenn sie nach Maßgabe des Übereinkommens vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen erteilt worden sind. Die weiteren Vertragsstaaten des Übereinkommens sind derzeit Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien und die Türkei. Besondere Vereinbarungen über die Beschaffung und die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen sind zu beachten im Verhältnis zu der Schweiz, zu Luxemburg und zu Österreich.

7. Alle nicht in Deutschland erteilten öffentlichen Urkunden müssen vom peruanischen Außenministerium mit einer Apostille versehen werden.